

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg

Im Innenministerium gibt es in letzter Zeit vermehrt Anfragen von Feuerwehrleuten aus anderen europäischen Ländern, die bei uns in ihrem Beruf arbeiten wollen.

Wer eine Tätigkeit als Beamtin oder Beamter bei einer Berufsfeuerwehr oder einer Gemeindefeuerwehr mit hauptamtlichen Kräften anstrebt, muss die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. § 7 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes verlangt hierfür neben der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz und der Gewähr, dass die Person jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, den Besitz der nach Landesrecht vorgeschriebenen Befähigung.

Eine in einem der genannten Staaten erworbene Berufsqualifikation, die dort für den unmittelbaren Zugang zu einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst erforderlich ist, kann auch den Zugang zu einer Laufbahn in Baden-Württemberg eröffnen, wenn sie mit der angestrebten Laufbahn vergleichbar ist.

Das Verfahren zur Prüfung der Vergleichbarkeit der im Ausland erworbenen Ausbildung mit der durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst geregelten Laufbahnausbildungen ist für Baden-Württemberg in der Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung (LbAnVO-BW) vom 18. Oktober 2011 (GBl. S. 494) geregelt.

Zuständige Stelle für die Entscheidung über die Anerkennung der Vergleichbarkeit ist nach § 3 LbAnVO-BW das Regierungspräsidium Tübingen (Referat 12).

Informationen zur Form des Antrags und zu den vorzulegenden Unterlagen können § 4 LbAnVO-BW entnommen werden. Die Anerkennung kann davon abhängig sein, dass die antragstellende Person nach ihrer Wahl erfolgreich eine Eignungsprüfung ablegt (§ 6 LbAnVO-BW) oder einen Anpassungslehrgang durchläuft (§ 7 LbAnVO-BW). Für das Verfahren sind Gebühren nach § 9 LbAnVO-BW fällig.

Wird die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis angestrebt, kommen in erster Linie Tätigkeiten bei einer Werkfeuerwehr in Betracht. Hier entscheidet der Betrieb über die Einstellung. Da Werkfeuerwehren auch in der Ausbildung ihrer Angehörigen den an Gemeindefeuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen müssen, sind,

auch wenn es der oben beschriebenen förmlichen Anerkennung hier nicht bedarf, an die Berufsqualifikation vergleichbare Anforderungen zu stellen wie bei den Beamtinnen und Beamten. Genauso werden auch die Gemeinden verfahren, wenn die Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis bei einer Gemeindefeuerwehr wahrgenommen werden soll.

Die Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung ist auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule hinterlegt. Zusätzlich findet sich dort auch die Broschüre des Ministeriums für Integration über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg, die einen Überblick über die Anerkennungsverfahren und die zuständigen Ansprechpartner gibt.

Innenministerium

Referat Feuerwehr, Rettungsdienst, Fernmeldewesen